

Fachbereich Rollstuhlbasketball im DRS / DBS

Fachbereichsordnung

BVV 16.06.1990 / mit Änderungen BVV 20.02.1994 / BVV 14.02.1998 / BVV 16.06.2002

§ 1

Fachausschuss des Fachbereichs Rollstuhlbasketball

Der Fachbereich Rollstuhlbasketball (FB) ist Teilbereich des Deutschen Rollstuhl – Sportverbandes e.V. (DRS). Der DRS ist Fachverband des Deutschen Behinderten – Sportverbands e. V. (DBS).

Für den FB gelten neben dieser Fachbereichsordnung (**FO**) die Satzung, die Rechtsordnung, die Schiedsgerichtsordnung und die Sportordnung des DRS.

Der Fachausschuss des FB RBB (FA) nimmt gemäß § 10 der Satzung des DRS die Belange aller Rollstuhlbasketballer und Rollstuhlbasketballerinnen in Deutschland wahr und ist zuständig für die inhaltliche Gestaltung und deren Umsetzung der Ordnungen und Regelwerke, für die Verwaltung und die Organisation des Rollstuhlbasketball – Sportbetriebes.

Die sportartspezifischen Beschlüsse und Erlasse des FA sind bundeseinheitlich bindend. Andere Ordnungen / Länderordnungen können kooperativen Charakter haben, dürfen aber nicht konkurrierend sein.

Der FA kann Aufgaben an die Regionen bzw. an die regionalen Zusammenschlüsse delegieren.

§ 2

Fachbereichsversammlung

Der Vorstand des FA beruft zur Regelung des Sportbetriebes mindestens alle vier Jahre eine ordentliche Basketballvertreterversammlung (BVV) als Fachbereichsversammlung ein. Die Beschlüsse der BVV sind für den Fachbereich bindend.

§ 3

Zusammensetzung der BVV

Jeder Verein (Sportgruppe) kann pro einer am Spielbetrieb Basketball teilnehmenden Mannschaft einen stimmberechtigten Vertreter entsenden. Vereinen, die nicht am Spielbetrieb in den Ligen teilnehmen, aber Basketballgruppen in ihrem Verein haben, wird auf Antrag die Stimmberechtigung von der BVV erteilt. Die Vertreter sind von den Vereinen schriftlich zu legitimieren. Fehlt die Legitimation und kann eine solche nicht auf andere Weise glaubhaft gemacht werden, so kann die Stimmberechtigung von der BVV verweigert werden.

§ 4

Aufgaben der BVV

Die Aufgaben der BVV sind insbesondere:

- a) Wahl
 1. des Vorsitzenden des FA
 2. des stellvertretenden Vorsitzenden des FA
 3. des Finanzreferenten
 4. der Frauenreferentin

- b) Wahl der Vorsitzenden folgender Kommissionen:
1. Spielbetrieb
 2. Lehrwesen
 3. Schiedsrichter und Regeln
 4. Kinder und Jugendsport
 5. Klassifizierung
 6. Internationale Angelegenheiten
 7. Breitensport
 8. Vertretung der Länder
 9. Koordination Verbände
 10. Koordination Leistungssport

Die BVV kann auf Antrag beschließen, dass auch Kommissionsmitglieder durch Wahl bestimmt werden.

- c) Festlegung von Grundsätzen für die Spielordnung
- d) Festsetzung von Meldegeldern, Gebühren, Bußgeldern usw.
- e) Entgegennahme und Billigung der Berichte Vorstands des FA bzw. der Kommissionen.
- f) Entlastung des Vorstands des FA
- g) Änderung dieser Fachbereichsordnung

§ 5

Einberufung und Beschlussfassung

1. Die Einberufung der BVV erfolgt durch den Vorsitzenden des FA. Der DRS, der DBS, die Länder des DBS und die DBS - Fachverbände sind über die jeweiligen Geschäftsstellen zu unterrichten.
2. Der Vorsitzende des FA kann jederzeit eine außerordentliche BVV unter Einhaltung der Fristen einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Drittel der Mitglieder des Vorstands des FA oder ein Viertel der stimmberechtigten Vereine dies verlangt.
3. Der Vorsitzende des FA lädt die Vereine mindestens sechs Wochen vor der BVV schriftlich oder durch geeignete Veröffentlichung unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zur ordentlichen BVV ein. Die Frist zur Einberufung einer außerordentlichen BVV kann auf zwei Wochen verkürzt werden.
4. Anträge müssen dem Vorsitzenden des FA spätestens 3 Monate vor dem Termin der BVV schriftlich vorliegen. Antragsberechtigt sind neben den Vereinen der Vorsitzende des FA, der Vorstand des FA, die Kommissionen und die Organe des DRS. Dringlichkeitsanträge bedürfen zur Beschlussfassung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der BVV. Die Antragsfrist beträgt bei der außerordentlichen BVV eine Woche. Die BVV legt zu Beginn der Versammlung die endgültige Tagesordnung fest.
5. Die BVV entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Fachbereichsordnung nichts anderes vorsieht. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

§ 6

Leitung der BVV, Protokoll

1. Die BVV wird vom Vorsitzenden des FA oder einem anderen Mitglied des Vorstandes des FA geleitet.

2. Für die Wahlen obliegt die Leitung einem aus der Mitte der BVV zu wählenden Wahlleiter
3. Die Aussprache und die Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und in Kopie den stimmberechtigten Vereinen, dem Vorstand des FA, den o.g. Geschäftsstellen (siehe § 5 Punkt 1 dieser Ordnung), der DRS-Sportwartin und dem Sportdirektor des DBS zuzusenden

§ 7

Vorstand des FA

1. Der Vorstand des FA besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Finanzreferenten, der Frauenreferentin und den Vorsitzenden der Kommissionen. Letztere können bei Verhinderung Vertreter benennen.
2. Dem Vorstand des FA obliegt die Leitung des Fachbereichs Basketball. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Fachbereichsordnung der BVV oder einer Kommission zugewiesen sind. Er hat die Beschlüsse der BVV vorzubereiten und durchzuführen. Der Vorstand des FA ist verpflichtet, einen Bericht über die vorausgegangene Amtszeit den Vereinen rechtzeitig vor der BVV zukommen zu lassen.
3. Der Vorstand des FA kann Aufgaben, insbesondere an die Kommissionen, delegieren. Er ist berechtigt, die Kommissionen entsprechend den anfallenden Aufgaben personell zu besetzen.

Für besondere Aufgabenbereiche kann der Vorstand des Fachbereichsausschusses AD – HOC - Gremien bestimmen und diese personell besetzen.

4. Der Vorstand des FA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und alsbald den Mitgliedern des Vorstands des FA zuzusenden.

In dringenden Fällen können Beschlüsse vom Vorsitzenden auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.

§ 8

Amtszeit

Die Mitglieder des FA werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand des FA einen geeigneten Nachfolger berufen. Die nächste BVV entscheidet endgültig über die Besetzung.

§ 9

Vorsitzender

Der Vorsitzende des FA koordiniert und leitet die gesamte Arbeit des Vorstands des FA.

§ 10

Sitzungen des Vorstandes

1. Sitzungen des Vorstands des FA finden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr statt. Der Vorsitzende des FA beruft die Sitzungen spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein. Eine kürzere Frist ist nur in besonders dringenden Fällen zulässig.

2. Jedes Mitglied des Vorstands des FA ist berechtigt, die Einberufung einer Sitzung nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden zu verlangen. Das Verlangen ist zu begründen.
3. Jedes Mitglied des Vorstands des FA ist berechtigt, die Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung bis zum Beginn der Sitzung zu verlangen. Danach können nur noch Eilanträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden, die der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder bedarf.

§ 11

Kommissionen

1. Dem FA gehören folgende Kommissionen an:
 - I Spielbetrieb
 - II Lehrwesen
 - III Schiedsrichter und Regeln
 - IV Kinder- und Jugendsport
 - V Klassifizierung
 - VI Internationale Angelegenheiten
 - VII Breitensport
 - VIII Vertretung der Länder
 - IX Koordination Verbände
 - X Koordination Leistungssport
2. Aufgabe der Kommissionen ist die selbständige Durchführung der ihnen vom Vorstand des FA übertragenen Aufgaben. Sie können hierzu Sitzungen abhalten und Beschlüsse fassen. Diese Beschlüsse können durch Mehrheitsentscheid des Vorstands des FA aufgehoben werden.
Enthalten die Beschlüsse grundlegende Änderungen von Inhalten, für welche die BVV gemäß §4 der Fachbereichsordnung zuständig ist, muss der Vorsitzende des FA dazu die mehrheitliche Zustimmung der betroffenen Vereine auf schriftlichem Wege einholen. Die nächste ordentliche BVV bestätigt die Beschlussfassung.
3. Vorbehaltlich § 4 / Ziffer b) / letzter Satz werden die Mitglieder der Kommissionen vom Vorstand des FA auf Vorschlag des jeweiligen Kommissionsvorsitzenden berufen.
4. Der Vorstand des FA kann zu seinen Sitzungen nach Bedarf auch weitere Kommissionsmitglieder einladen

§ 12

Inkrafttreten

Diese Fachbereichsordnung und ihre Änderungen treten mit ihrer Annahme durch die BVV in Kraft.

Ende der Fachbereichsordnung